Studien- und Prüfungsordnung

Master of Science

Urban Ecosystem Sciences / Stadtökologie

	AMBl.
Studien- und Prüfungsordnung	17/2007
1. Änderungssatzung	11/2016
Zugangs- und Zulassungsordnung	11/2016

Originalquelle: Amtliches Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin (AMBl),
https://www.tu.berlin/go871

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences) an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin

Vom 6. September 2006

Der Fakultätsrat der Fakultät VI hat am 6. September 2006 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), die folgende Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

Präambel

§ **1** - Geltungsbereich
§ **2** - Studienziele
§ **3** - Beschreibung des Studiengangs
§ **4** - Berufliche Tätigkeitsfelder
§ **5** - Zugangsvoraussetzungen
§ **6** - Studienbeginn und Regelstudienzeit
§ **7** - Studienberatung, Mentoring

II. Aufbau, Inhalt und Durchführung des Studiums

§ **8** - Module
§ **9** - Lehrveranstaltungsarten
§ **10** - Struktur des Studiums, Studienverlauf

III. Schlussbestimmungen

§ **11** - In-Kraft-Treten

IV. Anhang

Anhang 1 - Studienverlaufsplan
Anhang 2 - Modulkataloge

I. Allgemeiner Teil

Präambel

Kennzeichen der Wissensgesellschaft ist der exponentielle Erkenntniszuwachs, der zu der Forderung führt, dieses neue Wissen schneller als bisher zur Lösung lebenswichtiger Probleme verfügbar zu machen. Der international ausgerichtete und Kompetenzen aus Wirtschaft und Administration einbeziehende Masterstudiengang Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences) setzt diese Forderung für die nachhaltige Entwicklung des urbanen Raumes um.
Die enge, fachgebietsübergreifende Verbindung zwischen den grundlagen-orientierten Disziplinen der Umweltforschung sowie den lösungsorientierten Disziplinen der Planungswissenschaften und Umwelttechnik ermöglicht es, relevante und prioritäre Fragestellungen in Forschung und Lehre zu bearbeiten und neue Erkenntnisse rasch in innovative Lösungsstrategien umzusetzen.
Im urbanen Kontext entwickelt sich heute eine moderne, neu ausgerichtete Ökologie. Für das hervorbrechende neue Forschungsfeld muss auf der einen Seite wissenschaftlicher Nachwuchs ausgebildet werden, um die Grundlagen für bessere Lösungen für morgen zu erforschen. Auf der anderen Seite sind Fachkräfte nötig, die auf einem soliden naturwissenschaftlichen Fundament ökologische Probleme frühzeitig identifizieren und durch ihre Kompetenz in Planung und Umwelttechnik zeitnah lösen können. Dieser Herauforderung stellt sich der naturwissenschaftlich basierte Masterstudiengang Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences) setzt.

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Ablauf des konsekutiven Masterstudiengangs Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences) an der Technischen Universität Berlin.

§ 2 - Studienziele

In dem forschungsorientierten Studiengang erwerben die Studierenden naturwissenschaftliche Methodenkompetenz und Wissen in Bezug auf planerische und technische Herausforderungen zur Entwicklung urbaner Lebensräume. Damit qualifizieren sich die Absolventinnen und Absolventen insbesondere für die Wissenschaft. Sie werden darüber hinaus in die Lage versetzt, naturwissenschaftlich fundierte Konfliktanalysen und Lösungsansätze zu entwickeln, diese Planerinnen und Planern, Technikerinnen und Technikern sowie Politikerinnen und Politikern kompetent zu vermitteln und hierdurch wesentliche Beiträge zur Verbesserung der Umweltsituation in Stadtregionen zu leisten (Vermittlung von Handlungswissen und Problemlösungskompetenz). Im Einzelnen gelten folgende Ziele:

(1) Die Absolventinnen und Absolventen werden als wissenschaftlicher Nachwuchs für die Erforschung urbaner Ökosysteme qualifiziert und sind durch hohe Anforderungen an die Exzellenz des Studiums bestens für Promotionen mit umweltwissenschaftlichen Fragestellungen qualifiziert.

(2) Das Studium bereitet auf Tätigkeiten zur naturwissenschaftlich basierten Problemidentifizierung und planerischen oder technischen Problemlösung in der urbanen Umwelt auf nationaler wie internationaler Ebene vor. Die Absolventinnen und Absolventen werden durch ihre naturwissenschaftliche Fundierung befähigt, alte wie neue ökologische Problemstellungen in der urbanen Umwelt grundlegend zu analysieren und dafür in Zusammenarbeit mit Planungswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern und Umwelttechnikerinnen und -technikern sachgerechte Lösungen zu entwickeln. Problemlösungskompetenz stellt somit in hohem Maße ein Qualifikationsziel des Studiengangs dar.

(3) Umweltvorsorge im Sinne einer nachhaltigen Sicherung urbaner Lebensräume ist das Leitbild des Studiengangs. In ihren späteren Berufen sollen die Absolventinnen und Absolventen Umweltprobleme bereits im Vorfeld erkennen und dazu beitragen, dass Schäden erst gar nicht entstehen. Dazu wird den Studierenden theoretisches und praktisches Wissen zu urbanen Ökosystemen und deren Relevanz für Mensch und Gesellschaft vermittelt.

(4) Das Studium soll für Tätigkeiten im In- und Ausland qualifizieren. Das deutsch- und englischsprachige Lehrangebot öffnet den Studiengang international. Die Pflichtmodule werden in englischer Sprache angeboten. Auch die Masterarbeit wird in englischer Sprache verfasst. Deutsche Studierende erwerben hierdurch die im naturwissenschaftlichen Bereich zwingend erforderliche Sprachkompetenz.

(5) Das Studium in einer internationalen Gruppe fördert neben der Sprach- und Sozialkompetenz insbesondere auch die im Zusammenhang mit der Globalisierung zunehmend an Bedeutung

gewinnende interkulturelle Kompetenz. Die Internationalität des Studiengangs wird auch dadurch gefördert, dass Studienprojekte in Zusammenarbeit mit Partnerinnen und Partnern von anderen Universitäten auch im Ausland durchgeführt werden können.

§ 3 - Beschreibung des Studiengangs

(1) Als naturwissenschaftlich basierter Studiengang an der Technischen Universität Berlin ist der Studiengang (Stadtökologie) auf die umweltwissenschaftlichen Grundlagen existierender oder zukünftiger Umweltprobleme ausgerichtet und vermittelt sowohl thematische als auch methodische Qualifikationen zur Erforschung und Lösung derselben. Hierzu sind neben den naturwissenschaftlichen Kernkompetenzen auch technologische und planungswissenschaftliche Kompetenzen erforderlich. Deren Erwerb wird durch die Vernetzung des Studienganges mit weiteren, an der Technischen Universität Berlin angebotenen Studiengängen gewährleistet. Hierzu zählen insbesondere die planungswissenschaftlich und umwelttechnisch ausgerichteten Studienangebote.

(2) Der Gesamtumfang des Masterstudiengangs Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences) beträgt 120 Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Der Studiengang Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences) ist in fünf Bereiche gegliedert:

- Fachspezifische Kernmodule und Masterarbeit (P, 54 LP)
  Einführung in Stadtökologie (9 LP)
  Umweltressourcen in Urbanen Regionen (15 LP)
  Masterarbeit (30 LP)
- Natur- und planungswissenschaftliche Grundlagenerweiterung (WP, 18 LP)
- Umweltmedien im Stadtkontext (WP,18 LP)
- Spezielle Methoden der Umweltwissenschaften (WP, 18 LP)
- Freie Wahl (W, 12 LP)

In den Modulen Einführung in Stadtökologie und Umweltressourcen in Urbanen Regionen werden die Kernkompetenzen des Studiengangs Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences) vermittelt.
Die Module des Studienbereichs Natur- und Planungswissenschaftliche Grundlagenerweiterung bieten den Studierenden die Möglichkeit, bereits vorhandene Grundkenntnisse und –fertigkeiten so zu ergänzen und zu erweitern, dass sie zur sicheren Basis für das Studium der Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences) werden. Studierende, die bisher keine Erfahrungen in den Planungswissenschaften erworben haben, sollen in diesem Studienbereich die Module 2.10, 2.11 und 2.12 belegen, um die für die Zusammenarbeit mit Planungswissenschaftlern nötigen Grundkenntnisse zu erwerben. Der Mentor oder die Mentorin berät die Studierenden bei der Auswahl der Module im Wahlpflichtbereich und bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Module 2.10, 2.11 und 2.12.
Die Module der drei übrigen Studienbereiche bieten den Studierenden die Möglichkeit, eigene inhaltliche und methodische Schwerpunkte zu setzen (individuelle Profilierung).

(4) Die Beschreibung der Studieninhalte und Lehrformen der einzelnen Studienbereiche erfolgt im zweiten Abschnitt dieser Studienordnung.

§ 4 - Berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Vor dem Hintergrund der in der Präambel beschriebenen Herausforderungen eröffnen sich für die Absolventinnen und Absolventen nationale wie internationale Berufsfelder. Vor allem sind sie für umweltwissenschaftliches Forschen auf hohem internationalem Niveau qualifiziert und stellen den wissenschaftlichen Nachwuchs in den relevanten Disziplinen.

(2) Außerhalb des wissenschaftlichen Stellenmarktes werden Absolventinnen und Absolventen in mit Umweltfragen befassten Behörden, in Umwelt- und Wissenschaftsverbänden sowie in wissens- und gesellschaftspolitischen Organisationen nachgefragt. Sie finden berufliche Möglichkeiten in Banken, Versicherungen, Ingenieurbüros oder anderen privatwirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern, in welchen die Erstellung wissenschaftlicher Studien und Gutachten sowie Beratungs-, Schulungs- oder Präsentationsdienstleistungen mit umweltwissenschaftlichem Bezug gefordert sind.

(3) Erlerntes Handlungswissen und Problemlösungskompetenz qualifizieren die Absolventinnen und Absolventen ebenfalls für selbstständiges unternehmerisches Handeln auf den Feldern Umweltanalyse, -beratung und -bildung.

§ 5 - Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences) ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium mit einem Leistungsumfang von mindestens 180 LP nach ECTS bzw. einer diesem Umfang äquivalenten Leistung in einem einschlägigen Studiengang nach Absatz 3 oder 4 sowie Englischkenntnisse (mindestens 550 Punkte im TOEFL-Test (paperbased) oder vergleichbarer Nachweis).

(2) Die inhaltliche Ausrichtung des bereits abgeschlossenen Hochschulstudiums soll gewährleisten, dass die Wissensgrundlagen und Methodenkompetenzen für eine erfolgreiche Erbringung der im Studiengang Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences) vorgesehenen Studienleistungen vorhanden sind.

(3) Folgende, an der Technischen Universität Berlin bisher oder zukünftig angebotenen Studiengänge sind diesbezüglich grundsätzlich als geeignet zu betrachten:

- Technischer Umweltschutz (Diplom)
- Environmental Sciences and Technologies (Bachelor)
- Landschaftsplanung (Diplom) bzw. Landschaftsplanung und Landschaftsarchitektur (Bachelor)
- Geoingenieurwissenschaften und angewandte Geowissenschaften (Diplom) bzw. Geotechnologie (Bachelor)
- Naturwissenschaften (Physik, Chemie; Diplom bzw. Bachelor)

(4) An anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen abgeschlossene Studiengänge in den Wissenschaftsbereichen (Diplom bzw. Bachelor)

- Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)
- Geowissenschaften (Geologie, Mineralogie, Geophysik, Ozeanographie, Meteorologie, Geographie, Geoökologie)
- Umweltwissenschaften (Umweltnatur- bzw. Umweltgeowissenschaften)
- Umwelttechnologie (Umwelttechnik, Umweltschutz)
- Planungswissenschaften (mit umweltwissenschaftlichen Studieninhalten)

sind ebenfalls grundsätzlich als geeignet zu betrachten.

(5) Näheres regelt die Zulassungsordnung.

§ 6 - Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt jeweils im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 7 - Studienberatung, Mentoring

(1) In allgemeinen Fragen werden die Studierenden von der Allgemeinen Studienberatung betreut.

(2) Die Beratung zur Studienorganisation und der Prüfungsordnung des Studiengangs Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences) erfolgt durch die studentische Studienfachberatung der Fakultät.

(3) Jeder und jede Studierende wählt zu Beginn des Studiums einen oder eine im Studiengang Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences) vertretenen Hochschullehrer oder Hochschullehrerin als Mentor oder Mentorin aus. Der Studiendekan oder die Studiendekanin erstellt ein Liste der in Frage kommenden Personen. Der Mentor oder die Mentorin begleitet und berät die Studierenden hinsichtlich der Auswahl und zeitlichen Abfolge der im Anhang gelisteten Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie bei der Auswahl des Themas der Masterarbeit. Er oder sie vermittelt im Falle von persönlichen Konflikten mit Lehrenden. Ein Wechsel des Mentors oder der Mentorin ist ohne Angabe von Gründen jederzeit möglich.

(4) Für die fachspezifische Beratung zu Studieninhalten sind die einzelnen Fachgebiete zuständig. Die Verantwortung für die Organisation eines qualitativ hochwertigen Beratungsangebotes liegt beim Fachgebietsleiter oder der Fachgebietsleiterin.

II. Aufbau, Inhalt und Durchführung des Studiums

§ 8 - Module

(1) Das Lehrangebot ist modularisiert. Module fassen einzelne Lehrveranstaltungen zu in sich abgeschlossenen thematischen Lehreinheiten mit klar definierten Qualifizierungszielen zusammen. Diese Qualifizierungsziele sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(2) Es werden Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule unterschieden. Pflichtmodule müssen absolviert werden. Wahlpflichtmodule sind aus den jeweiligen, im Anhang dieser Studienordnung vorgegebenen Modulkatalogen auszuwählen. Der Umfang des tatsächlichen Wahlpflichtangebots richtet sich nach den vorhandenen Kapazitäten, er muss jedoch so groß sein, dass eine Auswahl für die Studierenden gegeben ist. Wahlmodule können aus dem gesamten Angebot der Technischen Universität Berlin oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen frei gewählt werden. Es wird empfohlen, mindestens 50 % der Wahlmodule (6 LP) aus einem anderen Studiengang oder dem fachübergreifenden Studium zu wählen.

(3) Um höchstmögliche Flexibilität und Kompatibilität zu gewährleisten, sind alle Wahlpflichtmodule so konzipiert, dass sie jeweils einen Arbeitsumfang von in der Regel 6 LP nach ECTS entsprechen. Die Module sind innerhalb eines Semesters oder zweier aufeinander folgender Semestern zu absolvieren.

(4) Der Fakultätsrat kann auf Vorschlag des Prüfungsausschusses einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht verändert werden. Er kann darüber hinaus auf Vorschlag des Prüfungsausschusses Wahlpflicht- oder Wahlmodule in den Modulkatalog aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele gemäß § 2 zu erreichen.

(5) Das Modulangebot im Pflicht- und Wahlpflichtteil ist im Anhang 2 zu dieser Studienordnung gelistet.

(6) Die Verteilung der Module über die Studienzeit regelt ein modellhafter Studienplan (Anhang 1). Qualifikationsziele, Inhalte, Bestandteile, Prüfungsformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit und Arbeitsumfang der Module sind in einem Modulhandbuch beschrieben, das die Fakultät veröffentlicht.

(7) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine vom Studienplan abweichende Modulzusammensetzung genehmigen.

§ 9 - Lehrveranstaltungsarten

(1) Die in § 8 definierten Module sind aus einer festgelegten Anzahl von Lehrveranstaltungen zusammengesetzt. Folgende Lehrveranstaltungsarten werden unterschieden:

- Vorlesungen (VL)
- Seminare (SE)
- Übungen (UE)
- Praktika (PR)
- Exkursionen (EX)
- Kolloquien (CO)
- Integrierte Veranstaltungen (IV)
- Studienprojekte (PJ)

(2) Vorlesungen dienen der konzentrierten Vermittlung fachspezifischer Grundkenntnisse. Sie sind die einzige Lehrveranstaltungsart, welche keine aktive Mitwirkung der Studierenden an der Wissensvermittlung voraussetzt. Aus diesem Grund muss jedes Modul neben Vorlesungen mindestens eine andere Lehrveranstaltungsart umfassen.

(3) Seminare dienen der eigenständigen Erarbeitung, Vertiefung und Erweiterung von Fachkenntnissen sowie der Schulung von Fertigkeiten in Darstellung und Präsentation von Arbeitsresultaten.

(4) Übungen und Praktika dienen der eigenständigen Anwendung von Grundkenntnissen sowie dem Erwerb praktischer Fertigkeiten.

(5) Exkursionen dienen der Veranschaulichung von Lehrinhalten außerhalb der Hochschule.

(6) Kolloquien dienen dem Austausch von wissenschaftlichen und praktischen Erfahrungen und Informationen.

(7) Integrierte Veranstaltungen zeichnen sich durch eine didaktisch begründete Mischung unterschiedlicher Lehrveranstaltungsarten aus.

(8) Studienprojekte sind wesentlicher Bestandteil des Studienganges. Sie dienen der gemeinsamen inter-, multi- oder transdisziplinären Bearbeitung einer wissenschaftlichen bzw. praxisbezogenen Aufgabenstellung. Die Vorgehensweise wird von den Studierenden eigenständig erarbeitet. Die Betreuerinnen und Betreuer unterstützen die Studierenden bei der Durchführung des Studienprojekts durch die Vermittlung projektspezifischer Kenntnisse und Fertigkeiten.

§ 10 - Struktur des Studiums, Studienverlauf

(1) Die Struktur des Studiums ergibt sich aus den in § 3 Abs. 3 genannten Studienbereichen. Die den einzelnen Studienbereichen

zugeordneten Module sind im Anhang 2 aufgeführt und beschrieben.

(2) Die den Studienbereichen zugeordneten Module sind Pflicht- (P), Wahlpflicht- (WP) oder Wahlmodule (W) gemäß nachfolgender Übersicht:

- Fachspezifische Kernmodule (P)
- Natur- und planungswissenschaftliche Grundlagenerweiterung (WP)
- Umweltmedien im Stadtkontext (WP)
- Spezielle Methoden der Umweltwissenschaften (WP)
- Freie Wahl (W)

(3) Anhand der Festlegungen in § 3 Abs. 3 umfasst der Anteil der Pflichtmodule insgesamt 54 LP (45%), der Anteil der Wahlpflichtmodule insgesamt 54 LP (45%) und der Anteil der Wahlmodule 12 LP (10%). Der Anteil der Masterarbeit am gesamten Umfang entspricht 30 LP (25%), d.h. einem Semester.

(4) Alle Pflichtmodule werden in Englisch gehalten. Die Masterarbeit wird in Englisch verfasst. Die Verwendung der englischen Sprache im gesamten Pflichtbereich fördert die Internationalität des Studiengangs Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences).

(5) Im ersten Fachsemester soll das Modul Einführung in Stadtökologie belegt werden. Das Modul Umweltressourcen in Urbanen Regionen soll im zweiten und dritten Fachsemester belegt werden.

(6) Die Module des Studienbereichs Natur- und planungswissenschaftliche Grundlagenerweiterung sollen spätestens am Ende des dritten Fachsemesters abgeschlossen sein.

(7) Die Module der Studienbereiche Umweltmedien im Stadtkontext und spezielle Methoden der Umweltwissenschaften Sciences sowie der freien Wahl können während des gesamten Studiums belegt werden. Module, die in den Modulkatalogen der beiden Wahlpflichtbereiche aufgeführt sind, aber nicht als Wahlpflichtmodule belegt werden, können auch als Wahlmodule belegt werden. Dabei sind die Bestimmungen in § 8 Abs. 2 zu beachten.

(8) Die Verfassung der Masterarbeit erfolgt studienbegleitend, sie kann bereits im dritten, soll jedoch spätestens zu Beginn des vierten Fachsemester begonnen werden. Die Studierenden vereinbaren mit einem der im Studiengang Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences) vertretenen Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen die Betreuung der Masterarbeit sowie das Thema und die grundlegende Vorgehensweise bei der Bearbeitung desselben.

III. Schlussbestimmungen

§ 11 - In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Anhang 1: Modellhafter Studienplan für den konsekutiven Masterstudiengang Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences)

Semester	1. Fachsemester LP	2. Fachsemester LP	3. Fachsemester LP	4. Fachsemester LP	LP
Pflicht	Einführung in Stadtökologie 9	Umweltressourcen in urbanen Regionen 9	6		24
Wahlpflicht	Natur- und planungswissenschaftliche Grundlagenerweiterung (s. Katalog Anhang 2) 9	9			18
	Umweltmedien im Stadtkontext (s. Katalog Anhang 2) 3	3	6	6	18
	Spezielle Methoden der Umweltwissenschaften (s. Katalog Anhang 2) 6	6	3	3	18
Freie Wahl	aus dem Angebot der TU Berlin oder anderer wissenschaftlicher Hochschulen frei wählbar 3	3	3	3	12
			Masterarbeit 12	18	30
	Summe 30	30	30	30	120

Die Verteilung der Wahlpflicht- und Wahlmodule auf die Semester ist frei zu gestalten.
Die Masterarbeit kann frühestens im 3. Fachsemester und soll spätestens im 4. Fachsemester begonnen werden.

Anhang 2: Modulkataloge

Pflichtmodule

Nr.	Modul	SWS	LP	LV-Titel	Art	SWS	LP
1.1	**Einführung in Stadtökologie**	**8**	**9**	History and Perspectives of Urban Regions	VL	2	2
				Environmental Resources in Urban Regions	VL	2	2
				Research Strategies and Methods in Environmental Sciences	IV	2	3
				Dealing with Environmental Resources in Urban Regions	IV	2	2
1.2	**Umweltressourcen in urbanen Regionen**	**8**	**15**	Environmental Resources in Urban Regions	PJ	8	15

Wahlpflichtmodule im Studienbereich „Natur- und planungswissenschaftliche Grundlagenerweiterung“

Nr.	Modul	SWS	LP	LV-Titel	Art	SWS	LP
2.1	**Umweltchemie II**	**4**	**6**	Umweltchemie II	IV	3	3
				Seminar zur Umweltchemie II	SE	1	3
2.2	**Ökotoxikologie**	**4**	**6**	Ökotoxikologie	VL	2	2
				Ökotoxikologisches Praktikum	PR	2	4
2.3	**Meteorologie und Klimatologie für Umweltwissenschaften**	**4**	**6**	Meteorologie für Umweltwissenschaften	IV	2	3
				Klimatologie für Umweltwissenschaften	IV	2	3
2.4	**Aquatische Ökologie**	**4**	**6**	Aquatische Ökologie	IV	2	3
				Übungen zur Hydrobiologie und zum Gewässerschutz	UE	2	3
2.5	**Bodenwissenschaften für Umweltwissenschaften**	**4**	**6**	Bodenfunktionen	VL	2	2
				Bodenbewertung und -klassifikation	IV	2	4
2.6	**Bodenökologie**	**4**	**6**	Bodenökologie	IV	2	3
				Angewandte Bodenökologie	IV	2	3
2.7	**Biodiversitätsdynamik**	**4**	**6**	Analyse und Prognose von Biodiversitätsveränderungen	IV	2	3
				Bewertung von Biodiversitätsveränderungen	IV	2	3
2.8	**Grünflächen-management und -entwicklung**	**4**	**6**	Pflege und Management urbaner Grünflächen	IV	2	3
				Vegetationskonzepte für urbane Grünflächen	SE	2	3
2.9	**Bodenpolitik und Bodenmanagement**	**4**	**6**	Bodenmanagement	VL	2	2
				Bodenpolitik	IV	2	4
2.10	**Umwelt-, Planungs-, und Baurecht**	**4**	**6**				
2.11	**Landschaftsplanung**	**4**	**6**				
2.12	**Stadt- und Regionalplanung**	**4**	**6**				

Wahlpflichtmodule im Studienbereich "Umweltmedien im Stadtkontext"

Nr.	Modul	SWS	LP	LV-Titel	Art	SWS	LP
3.1	**Grundlagen der Wasseraufbereitung I**	**4**	**6**	Wasserreinhaltung II	IV	2	2
				Wasserreinhaltung II	PR	2	4
3.2	**Urbane Hydrologie und Planung**	**4**	**6**	Urban Hydrology and Planning	IV	2	3
				Exercises Stegreif	UE	1	1,5
				Excursion Applied Urban Hydrology	UE	1	1,5
3.3	**Die urbane Atmosphäre**	**4**	**6**	The Urban Atmosphere I	IV	2	3
				The Urban Atmosphere II	IV	2	3
3.4	**Abfallmanagement in urbanen Regionen**	**4**	**6**	Waste Management in Urban Areas I	VL	2	2
				Waste Management in Urban Areas II	IV	2	4
3.5	**Urbane Böden**	**4**	**6**	Lecture „Urban Soils"	VL	1	1
				Seminar „Urban Soils"	SE	2	3
				Excursion „Berlins Urban Soils"	EX	1	2
3.6	**Schadstoffe in Böden und Landschaft**	**4**	**6**	Schadstoffdynamik von Böden	VL	1	1
				Schadstoffe in der Landschaft	VL	1	1
				Bodenmesstechnik	IV	1	2
				Bodensanierung	SE	1	2
3.7	**Urbane Vegetationsökologie**	**4**	**6**	Vegetation Mitteleuropas	IV	2	3
				Exkursionen zur Vegetationsökologie	EX	2	3
3.8	**Urbane Tierökologie**	**4**	**6**	Tiere in der Stadt I	IV	2	3
				Tiere in der Stadt II	IV	2	3

Wahlpflichtmodule im Studienbereich „Spezielle Methoden der Umweltwissenschaften".

Nr.	Modul	SWS	LP	LV-Titel	Art	SWS	LP
4.1	**Mathematische und statistische Methoden der Umweltforschung**	**4**	**6**	Einführung in mathematische und statistische Methoden der Umweltforschung	IV	2	3
				Anwendung mathematischer und statistischer Methoden der Umweltforschung	IV	2	3
4.2	**Rechnergestützte Methoden der Umweltforschung**	**4**	**6**	Auswerteverfahren in der Erdbeobachtung	IV	2	3
				Wissenschaftliches Programmieren	PR	2	3
4.3	**Umweltanalytik**	**4**	**6**	Umweltanalytik	IV	3	3
				Seminar zur Umweltanalytik	SE	1	3
4.4	**Meteorologisches Geländepraktikum**	**8**	**6**	Meteorologisches Geländepraktikum	PR	4	6
4.5	**Praktikum zur Messung von Luftschadstoffen**	**4**	**6**	Praktikum zur Messung von Luftschadstoffen	PR	4	6
4.6	**Bodenchemie für Umweltwissenschaften**	**4**	**6**	Boden als offenes System	VL	1	1
				Modelle in der Bodenchemie	IV	1	1
				Bodenchemisches Praktikum für Fortgeschrittene	PR	2	4
4.7	**Wasser- und Stofftransport in der ungesättigten Bodenzone**	**4**	**6**	Grundlagen von Modellen zum Wasser- und Stofftransport	VL	2	2
				Numerische Übungen zum Wasser- und Stofftransport	IV	2	4
4.8	**Ökologische Risikoanalyse und Risikobewertung**	**4**	**6**	Risiko und Bewertung	IV	4	6
4.9	**Ökosystemanalyse**	**4**	**6**	Ökosystemanalyse	IV	2	3
				Ökosystemanalyse Übungen	UE	2	3
4.10	**GIS-gestützte ökologische Landschaftsbewertung**	**4**	**6**	GIS-gestützte Erstellung ökologischer Karten	IV	2	3
				GIS-gestützte Bewertung ökologischer Karten	IV	2	3
4.11	**Methoden der Angewandten Bodenkunde**	**4**	**6**	Bodenphysikalische Gelände- und Laborübungen	PR	2	3
				Bodenkundliche Übungen zur Standortbewertung	PR	2	3
4.12	**Methoden der Stadt- und Landschaftsplanung**	**4**	**6**				

Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences) an der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt - der Technischen Universität Berlin

Vom 6. September 2006

Der Fakultätsrat der Fakultät VI hat am 6. September 2006 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), die folgende Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences) beschlossen: *)

I. Allgemeiner Teil

§ **1** - Zweck der Masterprüfung
§ **2** - Akademischer Grad
§ **3** - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit
§ **4** - Prüfungsausschuss
§ **5** - Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers
§ **6** - Mündliche Modulprüfung
§ **7** - Schriftliche Modulprüfung
§ **8** - Prüfungsäquivalente Studienleistungen
§ **9** - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen und Beisitzer
§ **10** - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
§ **11** - Zusatzmodule
§ **12** - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil
§ **13** - Wiederholung von Modulprüfungen
§ **14** - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ **15** - Bescheinigungen, Zeugnisse, Urkunden
§ **16** - Ungültigkeit der Masterprüfung
§ **17** - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

II. Masterprüfung

§ **18** - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren
§ **19** - Umfang und Art der Masterprüfung
§ **20** - Masterarbeit

IV. Schlussbestimmungen

§ **21** - In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

§ **1** - Zweck der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung im Masterstudiengang bildet den Abschluss des Studiums.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, Spezifika und Zusammenhänge seines oder ihres Faches überblicken sowie eigenständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann. Die Kandidatin oder der Kandidat soll seine Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit und die für den Übergang in die beschriebene Berufspraxis notwendigen, in der Studienordnung beschriebenen Kompetenzen nachweisen.

§ **2** - Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI den akademischen Grad Master of Science (M.Sc.).

§ **3** - Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Der Masterstudiengang Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences) gliedert sich in Module.

(2) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den einzelnen Modulen und einer Masterarbeit. Ein Prüfungsmodul im Rahmen der Masterprüfung wird mit jeweils einer Modulprüfung abgeschlossen, die Prüfungen finden studienbegleitend statt. Eine Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung in den unter den §§ 6, 7 und 8 festgelegten Formen.

(3) Die Prüfungssprache ist in den Kernmodulen und der Masterarbeit Englisch. In den Wahlpflicht- und Wahlmodulen wird in der Sprache geprüft, in der die Module gelehrt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin Englisch als Prüfungssprache auch in anderen Modulen zulassen.

(4) Der Prüfungsanspruch bleibt nach der Exmatrikulation grundsätzlich bestehen, sofern die für das jeweilige Prüfungsmodul erforderlichen Prüfungsvoraussetzungen vor der Exmatrikulation erbracht wurden. Davon ausgenommen sind prüfungsäquivalente Studienleistungen.

§ **4** - Prüfungsausschuss

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät VI bestellt die Mitglieder in den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences), der sich wie folgt zusammensetzt:

- drei Professorinnen oder Professoren, die im Studiengang Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences) lehren,
- eine akademische Mitarbeiterin oder ein akademischer Mitarbeiter, die oder der im Masterstudiengang Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences) lehrt und
- eine Studentin oder ein Student im Masterstudiengang Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences).

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppen des Fakultätsrates gemäß § 73 Abs. 2 BerlHG benannt.

(2) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Professorinnen und Professoren, die nicht zu Vorsitzenden gewählt sind, werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt gemäß § 49 BerlHG zwei Jahre, für das studentische Mitglied und dessen Stellvertretung ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit des eingesetzten Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 26. Juni 2007, befristet bis zum 30. September 2009

- die Organisation der Prüfungen,
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Aufstellung der Prüfer- oder Prüferinnenlisten und Beisitzer- oder Beisitzerinnenlisten,
- die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende mit länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung, die es ihnen nicht ermöglicht, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen sowie
- Vermittlung in Fragen des Lehr- und Lernaufwandes und der Leistungsnachweise/Prüfungen, insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung für den Masterstudiengang Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences).

Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten, außer in Grundsatzangelegenheiten, auf seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden übertragen. Gegen Entscheidungen aufgrund einer Übertragung kann die oder der Betroffene Einspruch erheben. Dieser Einspruch ist dem Ausschuss zur Entscheidung vorzulegen. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte in Prüfungsangelegenheiten sind.

(5) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über seine Aktivitäten.

(6) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(7) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unter Einhaltung des Datenschutzes mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden. Die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung teilt die Entscheidung der oder dem Betroffenen mit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss tagt mindestens einmal pro Semester. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses werden entweder bei Bedarf oder auf Verlangen eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden einberufen.

(10) Vor Einzelfallentscheidungen des Prüfungsausschusses ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 5 - Prüfungsformen, Meldung zu Modulprüfungen, Wahl der Prüferin oder des Prüfers

(1) Die Prüfungsleistungen für die Masterprüfung werden in folgenden Prüfungsformen erbracht: mündliche Modulprüfung (§ 6), schriftliche Modulprüfung (§ 7) und prüfungsäquivalente Studienleistungen (§ 8). Im Rahmen der Masterprüfung ist eine Masterarbeit (§§ 20) anzufertigen. Anzahl und Form der geforderten Prüfungsleistungen sind im § 19 festgelegt.

(2) Die Anmeldung zu mündlichen Modulprüfungen hat bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zu erfolgen. Die Prüfungen müssen innerhalb von drei Monaten nach der Anmeldung durchgeführt werden. Die Prüferin oder der Prüfer und die Kandidatin oder der Kandidat können Ausnahmen vereinbaren. Der Prüfungstermin wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zu schriftlichen Modulprüfungen erfolgt durch die Teilnahme. Der Prüfungstermin wird vom Prüfer oder der Prüferin festgelegt und rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin durch Aushang und auf der Website des Fachgebiets des Prüfers oder der Prüferin bekannt gegeben. Der Prüfungsausschuss kann mit Zustimmung der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung auf Antrag des oder der Modulverantwortlichen aus organisatorischen Gründen eine andere Form der Anmeldung genehmigen, dies ist den Studierenden spätestens bei der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu machen.

(4) Eine Modulprüfung in Form prüfungsäquivalenter Studienleistungen (§ 8) beginnt frühestens am Tag nach ihrer Anmeldung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Die Anmeldung erfolgt spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit durch den Prüfer oder die Prüferin, der oder die eine Liste mit den Teilnehmerinnen oder Teilnehmern des Moduls, die eine Prüfung ablegen wollen, erstellt. Diese Liste ist unverzüglich nach dem ersten erbrachten Leistungsbestandteil, spätestens innerhalb einer Woche, an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung weiterzuleiten. Der Tag des Anmeldeschlusses wird von der Prüferin oder dem Prüfer unter Beachtung von Satz 2 festgelegt und am Beginn der der Modulprüfung zugrunde liegenden Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen durch Aushang und auf der Website des Fachgebiets des Prüfers oder der Prüferin bekannt gegeben.

(5) Wahlmodule sowie Wiederholungsprüfungen sind bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzumelden.

(6) In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüferin oder des Prüfers den Wechsel einer Prüfungsform zulassen. Dabei muss gewährleistet sein, dass dies den Studierenden unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor dem Prüfungstermin, mitgeteilt wird. Tritt an die Stelle einer mündlichen Modulprüfung auf Beschluss des Prüfungsausschusses eine schriftlicher Prüfung, so gilt das Anmeldeverfahren für schriftlicher Modulprüfungen.

(7) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Modul vorhanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, unter diesen die Prüferin oder den Prüfer zu wählen. Aus wichtigem Grund, insbesondere übermäßiger Prüfungsbelastung der ausgewählten Prüferin oder des ausgewählten Prüfers, kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Prüferin oder des Prüfers im Einvernehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(8) Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat, erforderlichenfalls durch ärztliches Zeugnis, glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihr oder ihm der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Gleiches gilt für Studienleistungen.

§ 6 - Mündliche Modulprüfung

(1) In der mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Mo-

duls erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag. Die mündliche Prüfung wird von einer Prüferin oder einem Prüfer in Anwesenheit einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen und/oder zeichnerischen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Modulprüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Verlauf, Inhalt und Ergebnis der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Modulprüfung bekannt zu geben.

(4) Die Prüfung kann aus wichtigem Grund von der Prüferin oder dem Prüfer unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse können anerkannt werden. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

(5) Mündliche Modulprüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer kann die Zuhörerzahl begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidatin oder den Kandidaten.

(6) Mündliche Modulprüfungen können als Einzelprüfung oder in Gruppen durchgeführt werden. Auf Antrag der Studentin oder des Studenten ist eine Einzelprüfung durchzuführen.

(7) Die Prüfungsdauer beträgt je Kandidatin oder je Kandidat mindestens 15 Minuten, maximal 45 Minuten pro Modul. Sie kann mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten überschritten werden.

§ 7 - Schriftliche Modulprüfung

(1) In schriftlichen Modulprüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie das Qualifikationsziel erreicht haben, indem sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln typische Fragestellungen erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) Die schriftliche Modulprüfung ist i.d.R. von zwei bestellten Prüferinnen und Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der beiden Prüfenden. Die Anfertigung der schriftlichen Prüfung soll zwei Stunden pro Modul nicht überschreiten.

(3) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Modulprüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Schnellstmöglich, spätestens acht Wochen nach dem Klausurtermin, sind die Ergebnisse auszuhängen und die Klausurarbeiten zur befristeten Einsicht bereitzustellen.

§ 8 - Prüfungsäquivalente Studienleistungen

(1) Die Modulprüfung in Form der prüfungsäquivalenten Studienleistungen setzt sich aus einer Folge von unterschiedlichen Leistungen zusammen, die im Rahmen einer oder mehrerer dem Modul zugeordneter Lehrveranstaltungen erbracht werden. Die Studienleistungen werden als schriftliche Ausarbeitungen, schriftliche Tests, Referate, protokollierte praktische Leistungen oder mündliche Rücksprachen erbracht.

(2) Art, Umfang und Gewichtung der Leistungen sowie nachvollziehbare Kriterien ihrer Bewertung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer für das betreffende Prüfungsmodul festgelegt und den Kandidatinnen oder den Kandidaten zu Beginn der Lehrveranstaltung oder Lehrveranstaltungen sowie durch Aushang und auf der Webseite des Fachgebiets bekannt gegeben. Die Modulnote wird vom Modulverantwortlichen aus den gewichteten Leistungen ermittelt.

§ 9 - Prüfungsberechtigte, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Prüfungsberechtigt sind gemäß § 32 BerlHG Professorinnen und Professoren sowie habilitierte akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon abweichend kann nicht habilitierten akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Lehrbeauftragten und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen die Prüfungsberechtigung erteilt werden, soweit sie zur selbständigen Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder habilitierte akademische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stehen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer, indem er sie einem bestimmten Prüfungsmodul zuweist. Zur Prüferin oder zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer auf dem Gebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine Lehrtätigkeit ausübt, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern.

(3) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf vom Prüfungsausschuss nur bestellt werden, wer über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügt und auf dem Gebiet der Modulprüfung sachverständig ist. Beisitzerinnen und Beisitzer haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie haben auf einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung zu achten.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit im Rahmen der Prüfungstätigkeit zu verpflichten.

§ 10 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß § 6 OTU als Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. Der Prüfungsausschuss legt fest, bei welchen Studiengängen, Studienleistungen und Prüfungen es sich um gleiche oder gleichwertige handelt. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 8 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studentin oder der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Für die Anerkennung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind - sofern ein Antrag gestellt wird - die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschul-Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend; wenn diese nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Hierbei wird die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung beteiligt. Im übrigen wird bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Leistungen werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeit angerechnet; Absatz 5 gilt entsprechend.

(5) Nach Inhalt und Umfang gleichwertige, anderweitig (auch außerhalb der Hochschule) erbrachte Leistungen können als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden. Auf Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Kann die Gleichwertigkeit anderweitig erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 Abs. 4 OTU nicht festgestellt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob eine Ergänzungsprüfung abzulegen ist. Die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten. Wenn solche nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(7) Ergänzungsprüfungen dienen allein der Klärung, ob die Studentin oder der Student die geforderten Mindestkenntnisse besitzt. Lautet das Urteil über diese Leistungen in der Ergänzungsprüfung „nicht ausreichend“, so gilt sie als nicht bestanden; sie ist dann als reguläre Modulprüfung entsprechend dieser Ordnung abzulegen.

(8) Für die Anmeldung zu Ergänzungsprüfungen gelten die §§ 5 Abs. 2 und 6 entsprechend.

(9) Noten aufgrund anerkannter Studien- und Prüfungsleistungen sind bei der Notenermittlung - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - anzuerkennen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences) in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

§ 11 - Zusatzmodule

(1) Die Studentin oder der Student kann sich im Rahmen der Masterprüfung außer in den durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der Technischen Universität Berlin und anderen Universitäten und ihnen gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes angebotenen Modulen (Zusatzmodule) prüfen lassen.

(2) Die Ergebnisse dieser Prüfungen werden auf Antrag der Studentin oder des Studenten in das Zeugnis und das Diploma Supplement eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 12 nicht berücksichtigt. Eine Prüfungsanmeldung für ein Zusatzmodul hat spätestens vor Abschluss der letzten vorgeschriebenen Modulprüfung zu erfolgen.

§ 12 - Bewertung von Prüfungsleistungen, Gesamtnote und Gesamturteil

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Vergabe einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten:

1,0;1,3	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
1,7;2,0;2,3	gut	=	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7;3,0;3,3	befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7;4,0	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz Mängeln den Anforderungen noch entspricht
5,0	nicht ausreichend	=	eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht

Gleiches gilt für die Masterarbeit.

(2) Für die Festsetzung der Modulnote bei prüfungsäquivalenten Studienleistungen und für die Gesamtnote der Masterprüfung gilt folgender Schlüssel:

1,0 – 1,5	sehr gut
1,6 – 2,5	gut
2,6 – 3,5	befriedigend
3,6 – 4,0	ausreichend
4,1 – 5,0	nicht ausreichend

Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem nach dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit. Bei der Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Bewertung einer Modulprüfung ist der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unverzüglich, spätestens jedoch sechs Wochen nach Beendigung der Prüfung, mitzuteilen.

(4) Modulprüfungen, die nicht mit mindestens „ausreichend“ beurteilt werden, sind nicht bestanden und können gemäß § 13 wiederholt werden. Hierüber erhält die Studentin oder der Student einen schriftlichen Bescheid der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit Angabe der Wiederholungsfrist sowie einer Rechtsbehelfsbelehrung. Das Verfahren bei Einwänden der Kandidatin oder des Kandidaten gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung regelt die Satzung über das Gegenvorstellungsverfahren.

(5) Zusätzlich zur Gesamtnote wird eine relative Note der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden ECTS-Grade, die Aufschluss über das relative Abschneiden des Absolventen oder der Absolventin geben und in das Diploma Supplement aufgenommen werden. Die Bezugsgruppe soll eine Mindestgröße umfassen und ist jeweils durch die Fakultät festzulegen.

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Die Vorschriften des § 12 Absatz 5 finden erst Anwendung, wenn entsprechende Daten vorliegen.

§ 13 - Wiederholung von Modulprüfungen

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen der Masterprüfung können einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung genehmigen.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen oder in anderen Studiengängen der Technischen Universität Berlin sind anzurechnen.

(3) Wiederholungsprüfungen sind spätestens innerhalb von zwölf Monaten nach dem Termin der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Bei mündlichen und schriftlichen Prüfungen müssen Wiederholungsmöglichkeiten bereits innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe der Note angeboten werden.

(4) Die Masterarbeit kann bei nicht ausreichenden Leistungen nur einmal wiederholt werden.

(5) Bei einem Studiengang- oder Hochschulwechsel bestimmt der Prüfungsausschuss die Frist, innerhalb derer Wiederholungsprüfungen abzulegen sind und entscheidet über ein eventuelles Versäumnis nach § 14.

§ 14 - Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die Studierenden haben das Recht, von einer angemeldeten Prüfung zurückzutreten. Dies gilt nicht bei prüfungsäquivalenten Studienleistungen. Dieser Rücktritt ist bis spätestens drei Werktage vor der beabsichtigten Prüfung schriftlich der Prüferin oder dem Prüfer und der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung anzuzeigen.

(2) Versäumt eine Kandidatin oder ein Kandidat den Prüfungstermin ohne triftigen Grund oder tritt sie oder er in einem kürzeren Zeitraum als drei Werktage von der beabsichtigten Prüfung oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück oder wird die Masterarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß abgegeben, so gilt die Prüfung in diesem Modul oder die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ und kann gemäß § 13 wiederholt werden. Erfolgt der Rücktritt oder das Versäumnis aus gesundheitlichen Gründen – auch eines Kindes oder einer anderen Person, für das der Kandidat oder die Kandidatin die Verantwortung trägt – so ist der Rücktritt innerhalb von fünf Tagen ab Prüfungstermin bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung mit ärztlichem Attest zu erklären. Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis andere Gründe geltend gemacht, so ist dies innerhalb von fünf Tagen ab Prüfungstermin dem Prüfungsausschuss schriftlich anzuzeigen, der über die Anerkennung der Gründe entscheidet. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgelegt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzuerkennen.
(3) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung schuldhaft durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung mit der Folge auszuschließen, dass die Prüfung in diesem Modul als „nicht ausreichend“ gilt und nach Maßgabe von § 13 zu wiederholen ist. Stört sie oder er den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung mit der gleichen Folge ausgeschlossen werden. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, kann sie oder er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss unverzüglich überprüft wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

§ 15 - Bescheinigungen, Zeugnisse, Urkunde

(1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich nach Eingang des Urteils über die letzte Prüfungsleistung im Rahmen der Masterprüfung ein Zeugnis von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Im Zeugnis werden aufgeführt:

- der Name des Studienganges,
- die Module mit den Modulnoten, -urteilen und dem jeweiligen Umfang in Leistungspunkten sowie
- das Thema, die Note und das Urteil der Masterarbeit sowie dem Umfang in Leistungspunkten.

Zudem enthält das Zeugnis die Gesamtnote, das Gesamturteil und die relative Note der ECTS Bewertungsskala gemäß § 12 Abs. 5. Das Zeugnis und die Urkunde enthalten die Angabe, dass die Prüfungsleistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung erbracht worden sind. Wurden im Zeugnis anzugebende Prüfungsleistungen nicht im Masterstudiengang Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences) an der Technischen Universität Berlin erbracht, wird dies im Zeugnis vermerkt.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung und ist von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät VI und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Siegel der Technischen Universität Berlin.

(3) Zusätzlich zum Zeugnis über die Masterprüfung wird mit gleichem Datum eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Master of Science (M.Sc.) von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt. Diese Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Technischen Universität Berlin und der Dekanin oder dem Dekan der VI unterzeichnet sowie mit dem Siegel der Technischen Universität Berlin versehen.

(4) Ergänzend zum Zeugnis und zur Urkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt, das in englischer und deutscher Sprache über Inhalte und Form der mit dem akademischen Grad erworbenen Qualifikation enthält.

(5) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Master of Science (M.Sc.) erworben.

(6) Bescheinigungen über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen werden von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung ausgestellt.

(7) Hat die Studentin oder der Student die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und

deren Noten sowie die für die Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

(8) Ein Zeugnis über die Masterprüfung gemäß Absatz 1 wird nicht ausgestellt und ein akademischer Grad gemäß Absatz 5 wird nicht verliehen, wenn Studienleistungen und Prüfungen im Umfang von mehr als der Hälfte der Masterprüfungen anerkannt werden und die anerkannten Leistungen und Prüfungen bereits Teil eines Studiums waren, das mit einem akademischen Grad abgeschlossen wurde. Die Kandidatin oder der Kandidat erhält in diesem Falle eine Bescheinigung gemäß Absatz 7, aus der hervorgeht, dass sie oder er durch die zusätzlichen Leistungen in Verbindung mit dem vorangegangenen Studium die Vorschriften dieser Prüfungsordnung erfüllt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht bei Doppeldiplom-Programmen.

§ 16 - Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht oder erfolgte ein Ordnungsverstoß gemäß § 14 und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären. Auf die Satzung über das Gegenvorstellungsverfahren wird verwiesen.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Rücknahme der Zulassung.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ist ein neues auszustellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist innerhalb einer Frist von fünf Jahren zu treffen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für Bescheinigungen gemäß § 10 Abs. 4, 5, 6, 7 und § 15 Abs. 5 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

(7) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin möglich.

§ 17 - Befugnis zur Datenverarbeitung und Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Für die Erhebung und Löschung von Daten gilt die Studentendatenverordnung des Landes Berlin.

(2) Bis zu 18 Monaten nach Abschluss einer Modulprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichern Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Im übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz von Berlin.

II. Masterprüfung

§ 18 - Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren

(1) Den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung richtet die Studentin oder der Student vor Erbringen der ersten Prüfungsleistung an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Nachweis der Immatrikulation im Masterstudiengang Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences)
2. eine Erklärung der Studentin oder des Studenten, dass ihr oder ihm diese Prüfungsordnung sowie die Studienordnung für den Masterstudiengang Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences) an der Technischen Universität Berlin bekannt sind,
3. eine Erklärung des Studenten oder der Studentin, ob er oder sie bereits eine Masterprüfung im Studiengang Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences) oder in einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
4. gegebenenfalls Bestätigungen gem. § 10.

(2) Ein Anspruch auf Zulassung zur Masterprüfung besteht nur dann, wenn der Prüfungsanspruch der Studentin oder des Studenten nicht erloschen ist. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist gegenüber der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung schriftlich zu erklären.

(3) Die Zulassung gilt als erteilt, wenn alle erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 19 - Umfang, Art und Bewertung der Masterprüfung

(1) Durch die Masterprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er fachspezifische sowie überfachliche Qualifikationen erworben hat.

(2) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Modulprüfungen:

Nr.	LP	Titel	Prüfungsform
MA_UES 1.1	9	Einführung in Stadtökologie (P)	prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA_UES 1.2	15	Umweltressourcen in urbanen Regionen (P)	prüfungsäquivalente Studienleistungen
	18	Natur- und planungswissenschaftliche Grundlagenerweiterung (WP)	Gemäß Tabelle im Anhang 1
	18	Umweltmedien im Stadtkontext (WP)	Gemäß Tabelle im Anhang 1
	18	Spezielle Medien der Umweltwissenschaften (WP)	Gemäß Tabelle im Anhang 1
	12	Freie Wahl (W) gem. § 8 (2) StuO im folgenden Umfang	Entsprechend der Vorgaben des Moduls

P: Pflichtmodule; WP: Wahlpflichtmodule, diese sind im angegebenen Umfang aus des unten stehenden Katalog auszuwählen; W: freie Wahl, davon mindestens 6 LP aus einem anderen Studiengang.

Hat der der Prüfungsausschuss gem. § 8 Abs. 7 Studienordnung eine vom Studienplan abweichende Modulzusammensetzung genehmigt, ändern sich die Modulprüfungen entsprechend.

(3) Außerdem ist eine Masterarbeit gem. § 20 im Umfang von 30 Leistungspunkten anzufertigen.

§ 20 - Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung und zugleich Teil des wissenschaftlichen Studiums. In ihr soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Masterstudiengang Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences) eigenständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit wird von der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung entgegengenommen. Dabei hat die Kandidatin oder der Kandidat das Recht, Themengebiet und Betreuerin oder Betreuer vorzuschlagen.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von der Aufgaben stellenden Prüferin oder dem Aufgaben stellenden Prüfer der zuständigen Stelle in der Zentralen Universitätsverwaltung zugeleitet und nach Festlegung der Termine für Beginn und Abgabe der Arbeit der Antragstellerin oder dem Antragsteller zugestellt.

(4) Die Betreuung soll durch Professorinnen oder Professoren erfolgen, die an der Ausbildung im Masterstudienganges Stadtökologie (Urban Ecosystem Sciences) beteiligt und prüfungsberechtigt sind. Soll die Masterarbeit an einer Einrichtung außerhalb der TU durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die Prüferin oder der Prüfer achtet bei der Vergabe der Masterarbeit auf die Gleichwertigkeit der Themen.

(5) Für den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist vorzulegen:
- der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen gem. § 19 Abs. 2 im Umfang von mindestens 48 LP bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(6) Der Bearbeitungsaufwand beträgt 900 Arbeitsstunden. Die Masterarbeit wird i. d. R. studienbegleitend angefertigt, sie kann im bereits 3. Fachsemester, soll aber spätestens zu Beginn des 4. Fachsemesters begonnen werden. Die Bearbeitungsdauer beträgt mindestens 6, maximal 12 Monate, sie wird je nach Aufgabenstellung vom Betreuer oder der Betreuerin der Arbeit festgelegt.

(7) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit. Bei einer Wiederholung der Masterarbeit kann das Thema nur dann zurückgegeben werden, wenn bei der Anfertigung der Masterarbeit im ersten Prüfungsversuch von dieser Regel kein Gebrauch gemacht wurde.

(8) Die Aufgabenstellung der Masterarbeit wird nach Art und Umfang der erwünschten Arbeitsergebnisse untergliedert. Zur Aufgabenstellung gehört eine öffentliche Präsentation und Aussprache über die Arbeit. Die Betreuerin oder der Betreuer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Masterarbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist gemäß Absatz 5 von der Kandidatin oder dem Kandidaten selbständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden abschließend bearbeitet werden kann. Die Betreuerin oder der Betreuer wird regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftliche Zwischenberichte der Kandidatin oder des Kandidaten über den Fortgang der Arbeit unterrichtet.

(9) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten darüber zu versehen, dass sie oder er die Masterarbeit eigenhändig angefertigt hat. Zugleich ist anzugeben, welche Quellen benutzt wurden. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind kenntlich zu machen.

(10) Eine Masterarbeit kann von mehreren Studierenden gemeinsam angefertigt werden (Gruppen-Masterarbeit), wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen und anderen objektiven Kriterien, die ein eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(11) Die Masterarbeit ist als schriftlicher Bericht in englischer Sprache anzufertigen.

(12) Nach ihrer Fertigstellung ist die Masterarbeit in zweifacher Ausfertigung bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung einzureichen, die den Abgabezeitpunkt aktenkundig macht und sie zur Begutachtung und Bewertung weiterleitet.

(13) Die Masterarbeit ist in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Gutachterin oder einem weiteren prüfungsberechtigten Gutachter zu bewerten. Der zweite Gutachter oder die zweite Gutacherin wird auf Vorschlag des Kandidaten oder der Kandidatin von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Als zweite Gutachterin oder als zweiter Gutachter kann auch eine Person aus dem Lehrkörper anderer Studiengänge der Technischen Universität Berlin oder anderer wissenschaftlicher oder künstlerischer Hochschulen oder aus dem Kreis qualifizierter Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen in wissenschaftlichen Institutionen oder eine in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Person, auch wenn diese keine Lehrtätigkeit ausübt, mit der Bewertung beauftragt werden. Die Bewertung findet nach der Präsentation und Aussprache über die im Rahmen der Arbeit erbrachten Leistungen statt, um danach die endgültige Beurteilung der Arbeit festzustellen. Nach der Aussprache sind eine Note sowie ein Urteil gemäß der Tabelle in § 12 Abs. 1 und eine schriftliche Begründung der Note mitzuteilen. Fällt die Bewertung der Gutachterinnen oder Gutachter unterschiedlich aus, jedoch bei beiden mindestens „ausreichend“, wird das arithmetische Mittel gebildet. Wird die Arbeit von einem der Gutachter oder Gutachterinnen mit „nicht ausreichend“ bewertet, sucht der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, eine Einigung herbeizuführen. Gelingt dies nicht, ist vom Prüfungsausschuss ein weiterer Gutachter oder eine weitere Gutachterin zu bestellen. Die Mehrheit der Begutachtenden entscheidet über die endgültige Bewertung der Masterarbeit.

IV. Schlussbestimmungen

§ 21 - In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

Anhang 1 zur Prüfungsordnung gem. § 19 (2)

Nr.	LP	Titel	Prüfungsform
Natur- und planungswissenschaftliche Grundlagenerweiterung			
MA_UES 2.1	6	Umweltchemie II	mündliche Prüfung
MA_UES 2.2	6	Ökotoxikologie	mündliche Prüfung
MA_UES 2.3	6	Meteorologie und Klimatologie für Umweltwissenschaften	prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA_UES 2.4	6	Aquatische Ökologie	mündliche Prüfung
MA_UES 2.5	6	Bodenwissenschaften für Umweltwissenschaften	mündliche Prüfung
MA_UES 2.6	6	Bodenökologie	prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA_UES 2.7	6	Biodiversitätsdynamik	prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA_UES 2.8	6	Grünflächenmanagement und -entwicklung	prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA_UES 2.9	6	Bodenpolitik und Bodenmanagement	mündliche Prüfung
MA_UES 2.10	6	Umwelt-, Planungs-, und Baurecht	prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA_UES 2.11	6	Landschaftsplanung	prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA_UES 2.12	6	Stadt- und Regionalplanung	prüfungsäquivalente Studienleistungen
Umweltmedien im Stadtkontext			
MA_UES 3.1	6	Grundlagen der Wasseraufbereitung I	mündliche Prüfung
MA_UES 3.2	6	Urbane Hydrologie und Planung	prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA_UES 3.3	6	Die urbane Athmosphäre	prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA_UES 3.4	6	Abfallmangement in urbanen Regionen	prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA_UES 3.5	6	Urbane Böden	prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA_UES 3.6	6	Schadstoffe in Böden und Landschaft	mündliche Prüfung
MA_UES 3.7	6	Urbane Vegetationsökologie	prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA_UES 3.8	6	Urbane Tierökologie	prüfungsäquivalente Studienleistungen
Spezielle Methoden der Umweltwissenschaften			
MA_UES 4.1	6	Mathematische und statistische Methoden der Umweltforschung	prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA_UES 4.2	6	Rechnergestützte Methoden der Umweltforschung	prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA_UES 4.3	6	Umweltanalytik	mündliche Prüfung
MA_UES 4.4	6	Meteorologisches Geländepraktikum	prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA_UES 4.5	6	Praktikum zur Messung von Luftschadstoffen	prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA_UES 4.6	6	Bodenchemie für Umweltwissenschaften	mündliche Prüfung
MA_UES 4.7	6	Wasser- und Stofftransport in der ungesättigten Bodenzone	mündliche Prüfung
MA_UES 4.8	6	Ökologische Risikoanalyse und Risikobewertung	mündliche Prüfung
MA_UES 4.9	6	Biologische Arbeitstechniken	prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA_UES 4.10	6	Ökosystemanalyse	prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA_UES 4.11	6	GIS-gestützte ökologische Landschaftsbewertung	prüfungsäquivalente Studienleistungen
MA_UES 4.12	6	Methoden der Angewandten Bodenkunde	mündliche Prüfung

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Zugangs- und Zulassungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Stadtökologie an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

vom 16. Dezember 2015

Der Fakultätsrat der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 16. Dezember 2015 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) i. V. m. § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBL. S. 393), zuletzt geändert durch Art. I G zur Einführung einer Sportprofilquote bei der Studienplatzvergabe vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 198), die folgende Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Stadtökologie beschlossen:*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil

§ 1 – Geltungsbereich
§ 2 – Inkrafttreten/Außerkrafttreten

II. Zugang

§ 3 – Zugangsvoraussetzungen

III. Zulassung

§ 4 – Zulassungsantrag
§ 5 – Auswahlkriterien
§ 6 – Auswahlverfahren
§ 7 – Zulassungsentscheidung

I. Allgemeiner Teil

§ 1 – Geltungsbereich

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung regelt in Verbindung mit der Satzung der Technischen Universität Berlin über die Durchführung hochschuleigener Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (AuswahlSa) in der jeweils gültigen Fassung die Zugangs-, Zulassungs- und Auswahlmodalitäten für den Masterstudiengang Stadtökologie.

§ 2 – Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Zugangs- und Zulassungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

II. Zugang

§ 3 – Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen sind neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach §§ 10 bis 13 BerlHG

1. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im Umfang von 180 LP in einem Studiengang der Fachrichtungen Ökologie, Umweltplanung, Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur, Umweltwissenschaften, Naturschutz, Stadt- und Regionalplanung, Raumplanung, Umwelttechnologie, Geowissenschaften, Geographie, Agrar- und Forstwissenschaften, Naturwissenschaften oder einem fachlich gleichartigen bzw. nahestehenden Studiengang. Über die fachlich-inhaltliche Qualifikation entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

2. Bewerberinnen und Bewerber müssen englische Sprachkenntnisse auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch ein TOEFL-Testergebnis (mindestens 79 Punkte im internetbasierten Test bzw. 213 Punkte im computerbasierten Test bzw. 550 im schriftlichen Test) oder ein äquivalentes IELTS-Testergebnis. Für Bewerberinnen und Bewerber die eine deutsche allgemeine Hochschulreife mit dem Schulfach Englisch oder den Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs erworben haben, gilt der Nachweis als erbracht. Über die Gleichwertigkeit anderer Nachweise der englischen Sprachkenntnisse entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

III. Zulassung

§ 4 – Zulassungsantrag

Der Antrag auf Zulassung ist an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung der Technischen Universität zu richten. Dem Antrag sind beizulegen:

1. die im Antragsformular geforderten Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form. Die Form der Anträge wird durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung festgelegt.

2. Eine beglaubigte Kopie des Transcript of Records für alle an staatlich anerkannten Hochschulen erbrachten Leistungen, aus dem die in jedem Modul erworbenen Leistungspunkte (bei nicht modularisierten Curricula in anderer geeigneter Form, beispielsweise durch Aufschlüsselung der Semesterwochenstunden) hervorgehen, sowie

3. der Nachweis über englische Sprachkenntnisse gemäß § 3 Ziff. 2.

4. relevante Nachweise, die Auskunft über zusätzliche fachspezifische Qualifikationen geben, wie z. B. über eine abgeschlossene Berufsausbildung, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten sowie berufspraktische Erfahrungen nach § 8 Abs. 4.

---

*) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 22. April 2016

5. Motivationsschreiben (ca. eine DIN-A-4-Seite): Im Motivationsschreiben sind die besonderen Gründe für die Wahl des Studiengangs und des Studienorts, mögliche Ziele für den weiteren Werdegang sowie die besondere persönliche Eignung für das erfolgreiche Absolvieren des Masterstudiums Stadtökologie darzulegen.

§ 5 – Auswahlkriterien

Die Auswahl wird aufgrund der folgenden Kriterien getroffen:

1. die Gesamtnote des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 55 von 100),

2. das Studienfach des vorangegangenen Studiums (mit einer Gewichtung von 35 von 100) und

3. zusätzliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden (mit einer Gewichtung von 10 von 100).

§ 6 – Auswahlverfahren

(1) Die Teilnehmerzahl am Auswahlverfahren kann über den Grad der Qualifikation begrenzt werden. Die Entscheidung über eine Begrenzung trifft die Auswahlkommission zu Beginn des Auswahlverfahrens.

(2) Im Rahmen des Auswahlverfahrens vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte für das Kriterium nach § 5 Nr. 1 gemäß der folgenden Tabelle:

Note	Punkte	Note	Punkte
1,0	100	2,6	52
1,1	97	2,7	49
1,2	94	2,8	46
1,3	91	2,9	43
1,4	88	3,0	40
1,5	85	3,1	37
1,6	82	3,2	34
1,7	79	3,3	31
1,8	76	3,4	28
1,9	73	3,5	25
2,0	70	3,6	22
2,1	67	3,7	19
2,2	64	3,8	16
2,3	61	3,9	13
2,4	58	4,0	10
2,5	55		

(3) Das Studienfach des vorangegangenen Studiengangs gibt Auskunft über die fachspezifische Eignung. Bis zu 100 Punkte werden für das Kriterium nach § 5 Nr. 2 nach folgender Regelung vergeben:

1. für die Studienfächer Ökologie und Umweltplanung 100 Punkte,

2. für Studienfächer der Fachrichtungen Umweltwissenschaften, Naturschutz, Stadt- und Regionalplanung, Raumplanung, Landschaftsplanung, Landschaftsarchitektur, Umwelttechnologie, Geowissenschaften, Geographie, Agrar- und Forstwissenschaften, Naturwissenschaften oder einer fachlich gleichartigen bzw. nahestehenden Studienrichtung 75 Punkte.

(4) Als Auswahlkriterium im Sinne des § 5 Nr. 3 können eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung, Tätigkeiten als studentische Hilfskraft oder werkstudentische Tätigkeiten sowie einschlägige berufspraktische Erfahrungen jeweils mit Bezug zu den Lehrinhalten und Qualifikationszielen des Masterstudiengangs Ökologie und Umweltplanung sowie Preise und Auszeichnungen herangezogen werden. Hierfür vergibt die Auswahlkommission bis zu 100 Punkte nach der folgenden Regelung:

1. Für eine abgeschlossene Berufsausbildung 20 Punkte,

2. für jedes vollzeitäquivalente Jahr einer Tätigkeit als studentische Hilfskraft an einer Hochschule oder als Werkstudentin oder Werkstudent in einem Unternehmen mit einer Dauer von sechs Monaten 20 Punkte (auch anteilig),

3. für jedes vollzeitäquivalente Jahr einer berufspraktischen Erfahrung mit einer Dauer von sechs Monaten 20 Punkte (auch anteilig) sowie

4. für Preise oder Auszeichnungen bis zu 10 Punkte.

(5) Die Auswahlkommission erstellt eine begründete Rangliste. Hierzu werden in einem ersten Schritt je Bewerberin oder Bewerber und Kriterium die erreichten Punkte entsprechend § 5 einzeln gewichtet. Diese Teilergebnisse aller Kriterien werden abschließend je Bewerberin oder Bewerber summiert.

§ 7 – Zulassungsentscheidung

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft nach Abschluss des Auswahlverfahrens die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung auf Grundlage der im Auswahlverfahren erzielten Ergebnisse und der daraus resultierenden Rangliste.

(2) Ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz gemäß der Rangliste nach § 8 Abs. 5 im Nachrückverfahren neu vergeben.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Begründung.

Erste Änderungssatzung der Studienordnung für den Masterstudiengang Stadtökologie an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

vom 16. Dezember 2015

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 16. Dezember 2015 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs.1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Änderungssatzung der Studienordnung für den Masterstudiengang Stadtökologie beschlossen.*)

Artikel I

Die Studienordnung für den Masterstudiengang Stadtökologie der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 6. September 2006 (AMBl TU 17/2007) wird wie folgt geändert:

§ 5 - Zugangsvoraussetzungen wird gestrichen

Artikel II

Diese Änderungssatzung für Masterstudiengang Stadtökologie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 2. März 2016

Erste Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

vom 19. Februar 2016

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Änderungssatzung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen beschlossen.*)

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen der Fakultät VI - Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin vom 18. Februar 2015 (AMBl TU 19/2015) wird wie folgt geändert:

§ 2 (3), Satz 2 wird geändert in

Diese Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung bis zum 30.06.2016 schriftlich bekannt zu geben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung für den Bachelorstudiengang Bauingenieurwesen tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin in Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 17. April 2016